

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen mit einer Schusswaffe außerhalb einer Schießstätte (§ 10 Abs. 5 WaffG)

Landratsamt Passau
SG 41 - Waffenrecht
Domplatz 11
94032 Passau

Datum: _____

Posteingang: _____

Erforderliche Unterlagen:

1. Vollständig ausgefüllten Antrag
2. Versicherungsbestätigung des Antragstellers (1 Mio. € pauschal für Personen- und Sachschäden plus dem Passus, dass der Abschuss im Gehege mitversichert ist.)
3. Kopie der Gehegegenehmigung
4. Formlose Auftragbestätigung des Gehegebesitzers (falls Gehegebesitzer jemand anderer ist)
5. Sachkundenachweis
6. _____

1. Angaben zur Person der Antragstellerin / des Antragstellers

Familienname (ggf. Geb.-Name)	
Vorname(n)	
Geburtsdatum	
Geburtsort	
Anschrift (Straße, Hs.Nr, PLZ, Ort)	
Staatsangehörigkeit	
Wohnung in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land):	
Inhaber einer/s	Jahres-Jagdscheines <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein Waffenbesitzkarte <input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein

Freiwillige Angaben

Telefon tagsüber

E-Mail

Fax

Einwilligung

Hiermit willige ich in die Verarbeitung meiner diesbezüglichen personenbezogenen Daten für die Bearbeitung meines Antrages ein. Die Angabe der freiwilligen Daten (Telefon, E-Mail, Fax) erleichtert die Bearbeitung Ihres Antrages. Die Einwilligung kann jederzeit ohne Angabe von Gründen durch Mitteilung an waffenrecht@landkreis-passau.de für die Zukunft widerrufen werden. In diesem Fall erfolgt dann keine weitere Verarbeitung mehr; alle beim Landratsamt Passau gespeicherten Daten - freiwilligen Angaben - werden dann gelöscht. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

_____ Datum

_____ Unterschrift

2. Angaben zu waffenrechtlichen Erlaubnissen

Anlass des Schießens und Begründung des Antrages:

Beschreibung der Schusswaffe (Art, Typ, Herstellungsnummer, Kaliber, Fabrikat):

Bereits erteilte Schießerlaubnis:

 Ja

 Nein

Bereits erteilte andere Erlaubnis:

 Ja, welche?

 Nein

Beschreibung des Geheges:

Gemeinde: _____

Gemarkung: _____

Flurnummer: _____

Beschreibung der Aufbewahrung (Schusswaffe und Munition):

Mit den Vorschriften über Notwehr und Notstand vertraut:

 Ja

 Nein

Erlernte Art und Weise über die Handhabung mit der Schusswaffe:

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die nachfolgenden datenschutzrechtlichen Hinweise gelesen und zur Kenntnis genommen habe.

Ort, Datum

Unterschrift

Datenschutzrechtlicher Hinweis

im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres/Ihrer waffenrechtlichen Antrags/Anzeige

Verantwortlich für die Datenerhebung ist das Landratsamt Passau, Domplatz 11 in 94032 Passau (info@landkreis-passau.de; Tel: 0851/397-0).

Den behördlichen Datenschutzbeauftragten können Sie unter o.g. Adresse, via e-Mail unter datenschutz@landkreis-passau.de oder telefonisch unter 0851/397- 1771 erreichen.

Ihre Daten werden dafür erhoben, um den von Ihnen gestellten Antrag bearbeiten zu können. Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 DSGVO i. V. m. §§ 3, 10, 27, 32, 34, 42, 43, 43 a WaffG und §§ 3, 4, 5 und 6 NWRG verarbeitet.

Um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen werden Ihre personenbezogenen Daten weitergegeben an

- Gemeinde/Markt/Stadt gem. § 44 WaffG -> Wohnortgemeinde
- Bundeszentralregister, zentralen staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, Polizei (LKA, WZP, örtl. Polizei, evtl. Landesbehörde für Verfassungsschutz) gem. § 5 WaffG
- Nationales Waffenregister gem. § 5 NWRG
- Verein (bei Ausnahme von Altersefordernis + Schießstättenerlaubnis) gem. § 27 Abs. 3 und 4 WaffG
- Örtliche Polizei (bei Schießerlaubnis) gem. § 10 Abs. 5 WaffG
- Naturschutz oder Bauamt (bei Schießerlaubnis) gem. § 10 Abs. 5 WaffG
- Gemeinde/Markt/Stadt (bei Schießerlaubnis) gem. § 10 Abs. 5 WaffG -> Schießortgemeinde
- Versicherungsgesellschaft Haftpflicht (bei Schießerlaubnis) gem. § 4 Abs. 3 WaffG
- Kriminalpolizeiinspektion (Z) (bei Firmenwaffenschein) gem. § 10 Abs. 4 WaffG i. V. m. Nr. 28.1 WaffVwV
- Örtliche Polizeidienststelle (bei Waffenschein gefährdete Person) gem. § 10 Abs. 4 WaffG i. V. m. Nr. 19.2.1 WaffVwV
- Zuständige Waffenbehörde von Überlasser/Erwerber/weitere berechnigte Person gem. §§ 4 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b, 5, 6 NWRG, soweit Überlasser/Erwerber/weitere berechnigte Person aus dem Bereich einer anderen Kreisverwaltungsbehörde
- Sowie weitere öffentliche und private Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist.

Ihre personenbezogenen Daten werden wir ggf. beim Bundeszentralregister, zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, bei der Polizei und zuständigen Straf- und Bußgeldverfolgungsbehörde erheben. Das Landratsamt Passau verarbeitet hierfür folgende personenbezogene Daten:

- Name und Vorname (ggf. Geburtsname)
- Geburtsdatum/-ort
- Staatsangehörigkeit
- Geschlecht
- Anschrift
- Verurteilungen/Eintragungen/Entscheidungen

Die Aufbewahrungsfrist Ihrer Daten beträgt nach § 44a Abs. 3 WaffG mindestens 20 Jahre.

Nach den gesetzlichen Regelungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Nach § 19 NWRG haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten bei der Registerbehörde zu erhalten. Grundsätzlich besteht nach Art. 17 DSGVO das Recht auf Löschung Ihrer personenbezogenen Daten. Nach § 18 NWRG darf die zuständige Waffenbehörde die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten nur unter bestimmten Voraussetzungen beantragen. Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).

Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Wenn Sie in die Verarbeitung freiwilliger Angaben durch das Landratsamt Passau durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Waffengesetz (WaffG) und dem Nationalen Waffenregistergesetz (NWRG). Das Landratsamt Passau benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag auf Erteilung/ Verlängerung einer waffenrechtlichen Erlaubnis bearbeiten zu können. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden und in bestimmten Fällen nach Art. 53 WaffG ein Bußgeld verhängt werden.